



Gebührensatzung

für die Überlassung von Sporthallen und Schulräumen zu schulfremden Zwecken

Stand: **01.08.2017**

Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Leer am 15.03.2017

Inhalt

§ 1 Außerschulische Nutzung der Schuleinrichtungen der Stadt Leer.....	2
§ 2 Entschädigung für die Überlassung.....	2
§ 3 Nutzungsgebühr	3
§ 4 Städtische Turnhalle Nüttermoor	3
§ 5 Inkrafttreten	3

Gebührensatzung

für die Überlassung von Sporthallen und Schulräumen zu schulfremden Zwecken

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S.576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes v. 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311) sowie der §§1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl S. 186), hat der Rat der Stadt Leer am 23.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Außerschulische Nutzung der Schuleinrichtungen der Stadt Leer

Sporthallen und Schulräume (Sport-/Mehrzweckhalle, Aula/Mehrzweckraum/Mensa, Klassen- und Sonderräume) der städt. Grundschulen können auf Antrag auch für schulfremde Zwecke genutzt werden. Über den Antrag entscheidet die Stadt Leer, Fachdienst Jugend, Schule, Sport im Einvernehmen mit der Schulleitung.

Die Nutzung wird nicht genehmigt, wenn wichtige Gründe, z.B. Bauarbeiten oder Grundreinigungen des Gebäudes oder der Zweck des Gebäudes der Nutzung entgegenstehen. Schulische Nutzungen haben generell Vorrang vor außerschulischen Nutzungen. Die Stadt Leer ist insbesondere berechtigt einen Nutzungsantrag abzulehnen oder zu widerrufen, wenn durch die Nutzung eine Gefahr für die allgemeine Sicherheit und Ordnung, Schäden an der Einrichtung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Leer zu befürchten ist.

Eine Weitergabe oder (teilweise) Untervermietung der überlassenen Räume an Dritte ist nicht zulässig. Die Genehmigungen werden in jedem Fall unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu den von der Stadt festgesetzten Benutzungsbedingungen erteilt.

§ 2 Entschädigung für die Überlassung

Für die Überlassung der Räume ist eine Entschädigung zu zahlen, für deren Festsetzung vier Benutzergruppen unterschieden werden. Die Zuordnung in eine der nachfolgend genannten Gruppen wird im Einzelfall nach dem Zweck der beabsichtigten Veranstaltung vorgenommen.

1. Benutzergruppe A

Konzertagenturen, Theater und sonstige gewerbliche Unternehmen, Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen weder auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen noch gemeinnützigen Zwecken dienen.

2. Benutzergruppe B

Politische Parteien und Gruppen, Gewerkschaften, Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen oder gemeinnützig sind, soweit sie nicht zur Benutzergruppe C oder D gehören.

3. Benutzergruppe C

Vereine und Organisationen für Unterrichtszwecke, Behörden, Vereinigungen für berufliche Weiterbildung, Religionsgemeinschaften, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Gesangsvereine, Musikschulen, Organisationen der Schwerbeschädigten, Betriebssportgruppen und karitative Vereine.

4. Benutzergruppe D

Im Kreissportbund organisierte Leeraner Sportvereine und anerkannte Leeraner Jugendgruppen.

§ 3 Nutzungsgebühr

Die Entschädigung beträgt je angefangene Benutzungsstunde (inkl. der evtl. erforderlichen Auf- bzw. Abbauzeiten) in der Benutzergruppe

	A	B	C	D
	€	€	€	€
1. Sport-/Mehrzweckhalle	30,--	20,--	12,--	keine Entschädigung
2. Aula/Mensa/Mehrzweckraum	25,--	17,--	10,--	keine Entschädigung
3. Klassen- und Sonderräume	17,--	12,--	8,--	keine Entschädigung

In begründeten Fällen kann die Entschädigung von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ganz oder teilweise erlassen werden.

Die Entscheidung, unter welche Benutzergruppe eine Veranstaltung fällt, trifft die Stadt Leer. Falls die Stadt Leer eine Nutzungsgenehmigung aufhebt, stehen dem Antragsteller keine Schadensersatzansprüche gegenüber der Stadt Leer zu. Bereits gezahlte Nutzungsgebühren werden in diesem Falle für noch nicht genutzte Zeiten erstattet.

Veranstaltungen mit Musik sind rechtzeitig vom Veranstalter bei der GEMA anzumelden. Die GEMA-Gebühren gehen -wie alle anderen Veranstaltungsnebenkosten- zu Lasten des Nutzers.

§ 4 Städtische Turnhalle Nüttermoor

Die Turnhalle Nüttermoor wird auch für gesellschaftliche Zwecke zur Verfügung gestellt. Für jede Veranstaltung und Tag ist eine Gebühr von 75,-- € an die Stadt Leer zu zahlen. Die Anmeldung der Veranstaltung sowie die Zahlung der Gebühr hat spätestens 10 Tage vor dem Veranstaltungstag beim Fachdienst Jugend, Schule, Sport der Stadt Leer zu erfolgen. Die Gebühr ist an die Stadtkasse Leer zu überweisen. Sollte der Veranstalter das Inventar nicht reinigen und an den vorgesehenen Platz zurückstellen wollen, sind hierfür zusätzlich 50,-- € Entschädigung zu zahlen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Mit gleichem Datum wird die bisherige Satzung vom 01.01.2002 aufgehoben.